

Das Wesen des AZV

1. Grundlage der Existenz des AZV

Nachdem mit der deutschen Wiedervereinigung auch bundesdeutsches Recht galt, bestand die Erfordernis, den neuen Belangen Rechnung zu tragen. Gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes WHG (Wasserhaushaltsgesetz) -einer gesamtdeutschen rechtlichen Grundlage, § 18a (2) sind die Länder für die in (1) festgelegte ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung verantwortlich. Nach (3) können die Länder diese Aufgabe an öffentlich- rechtliche Körperschaften übertragen.

Das vom Land Thüringen in Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes erlassene Gesetz ist das "Thüringer Wassergesetz" (ThürWG). Hier ist im § 58 (1) fixiert, dass den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, die Abwasserentsorgung obliegt. Nach (4) können die Beseitigungspflichtigen (also nach Abs. 1 die Gemeinden) diese Pflicht auf andere Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere auf zu bildende Zweckverbände übertragen werden.

Aus dieser rechtlichen Konstellation heraus und zur strukturellen und haushaltstechnischen Entlastung der Gemeinden wurde auch der Abwasserzweckverband "Thüringer Pforte" gegründet. Ebenfalls von entscheidender Bedeutung war hierdurch die Erreichbarkeit von Fördermitteln, deren Bereitstellung eine sinnvolle Optimierung der Klärprozesse durch Zentralisierung über einen Zusammenschluss zum Ergebnis hatte. Zur territorialen Aufgliederung wurde unter Anleitung der Staatlichen Umweltämter (hier: Staatliches Umweltamt Sondershausen) eine Abwassertechnische Zielplanung (ATZ) erarbeitet, in der die Ziele des jeweiligen Verbandes herauskristallisiert wurde und die als weitere Arbeitsgrundlage diente. Das Gebiet des AZV "Thüringer Pforte" war hier als eigenständiger Komplex die möglichst kleinste und in sich ökonomischste Körperschaft.

2. Aufgabenkurzschilderung

Der AZV hat also die gesetzlich fundierte Aufgabe, Abwasser im Siedlungsbereich aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die technischen Grundlagen sind in der Entwässerungssatzung des AZV (EWS) nachzulesen. Es ist hieraus prinzipiell alles Schmutzwasser der "Volleinleiter" unbehandelt, der "Teileinleiter" nach Vorklärung mittels Kleinkläranlage und das von den Grundstücken abzuleitende unverschmutzte Regenwasser, soweit letzteres nicht dem Grundwasser oder einem anrainendem Gewässer zugeführt wird, in die Kanalisation einzuleiten. Soweit keine Einleitmöglichkeit in einen Kanal besteht und das Schmutzwasser auf dem Grundstück nach dem Klärvorgang anderweitig, d.h., direkt dem Grundwasser oder einer anderen Vorflut zugeführt wird ("Direkteinleiter"), ist der Fäkalschlamm durch den AZV entsorgen zu lassen. Alles Schmutzwasser und damit alle Schmutzpartikel werden somit in der zentralen Kläranlage "Linsenstein" eingebracht und dort geklärt bzw. beseitigt. Dies gilt nicht für Sondervorklärungen auf den Grundstücken (insbesondere bei gewerblicher Nutzung), die dazu dienen, das Abwasser in den Grenzwerten des häuslichen Abwassers zu halten (z.B.: Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider usw.). Die Entsorgung letzterer Stoffe hat in Verantwortung des Erzeugers zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Alle für den Betrieb, die Herstellung und Erneuerung, die Verwaltung und Finanzierung erforderlichen Aufwendungen sind entsprechend geltender Regelungen, insbesondere des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), umzulegen. Die entsprechenden Sätze

und Festlegungen sind in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, der Abwasserabgabensatzung, der Straßenentwässerungssatzung und der Verwaltungskostensatzung fixiert.

3. Strukturaufbau

Gemäß Hauptsatzung bzw. Betriebssatzung gilt als oberstes Organ die **Verbandsversammlung**. Sie besteht aus den **Verbandsräten** (Bürgermeister der Mitgliedskommunen bzw. deren Stellvertreter). Die Beschlüsse der **Verbandsversammlung** sind bindend, sofern keine Beanstandungen durch die **Kommunalaufsicht** vorliegen. Aus der Mitte der **Bürgermeister** wird der **Vorsitzende** gewählt. Der **Werkausschuss** ist vorbereitendes Organ. Er darf in bestimmtem Maß auch Entscheidungen fällen. Der **Verbandsvorsitzende** ist nach vorgenannten Satzungen **Leiter der **Verbandsversammlung** und **Dienstvorgesetzter des Werkleiters****. Er kann auch im Einzelfall **Anordnungen am Werkleiter** vorbei treffen. Der **Vorsitzende** ist ehrenamtlich tätig.

Die **Verwaltung** wird vom **Werkleiter** geführt. Dieser ist verantwortlich für die **Organisation des Betriebsablaufes** und für alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Ihm unterstehen alle **Verwaltungsangestellten** sowie das **technische Personal**. Er wird vertreten durch die **Leiterin Finanzen**. Im Übrigen wird hier auf die **Rubrik "HOME"** und **"KONTAKTE"** verwiesen.

4. Ziel des AZV

Der **AZV** verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der **Abwasserbeseitigungskonzeption** und aller zutreffender rechtlicher Grundlagen sowie nach den Maßgaben einer wirtschaftlichen Haushaltsführung möglichst flächendeckend die **Ortslagen der Mitgliedskommunen** an die zentrale Kläranlage **"Linsenstein"** anzuschließen. Derzeit von diesem Ziel noch ausgenommen ist die **Ortslage Braunsroda**, die nach gegenwärtiger Planung eine separate **Kompaktkläranlage** erhalten soll. Die rückläufigen **Einwohnerzahlen** im **Verbandsgebiet** und die sich ständig verändernden **Baupreise** werden zum Zeitpunkt des Anstehens der Realisierung nochmals zur **Recherche** zwingen. Ebenfalls wird sich der **AZV** innerhalb absehbarer Zeit noch zu einzelnen **Objekten (Weiler, Randgebiete)** positionieren, soweit ein **Anschluss**, auch aus wirtschaftlichen Gründen, nicht vorgenommen werden soll. Im Übrigen gilt, primär die **Verbindungsleitungen** zu den noch nicht angeschlossenen **Orten** herzustellen und sekundär die vorhandenen **Ortskanalisationsanlagen** zu **vervollständigen** sowie alle Anlagen optimal zu **bewirtschaften**. Nach **Fertigstellung der Investitionen** wird längerfristig ein **Absenken der Gebühr** angestrebt.